



Eingang FB II am: 23.10.17
 FBL II SI 2310M
 weiter an FD II/1 Mo. 23.10.17
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Bearb.: Frau Reisener
 Gesch-Z.: 2226-34210-17-544
 Telefon: 03342 4266 2213
 Fax: 03342 4266 7604
 Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Claudia.Reisener@LBV.Brandenburg.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Rathausplatz 1
 16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr.: 7901 weiter an
 23. OKT. 2017

Bearbeitungsvermerk:

Hoppegarten, 19.10.2017

Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ in der Stadt Hennigsdorf
Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Ihre Nachricht vom: 19.09.2017 Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung mit beiden Varianten bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr

Die in unmittelbarer Nähe vorhandene Bahnstrecke der Kremmener Bahn mit Zugbetrieb (Regional-, S-Bahn- und Güterverkehr) hat eventuell Auswirkungen auf

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
 Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
 IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

die geplanten Wohngebäude, da hier Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können. Dies ist ggf. bei der Lärmschutzplanung zu berücksichtigen.

Für die Errichtung von Wohngebäuden dürfen sich keine Lärmschutzforderungen aus der bereits vorhandenen Eisenbahnstrecke ergeben. Dies gilt insbesondere für Emissionen und Immissionen, wie Funkenflug, Erschütterungen, Lärmbelastigungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen. Forderungen zu Schutzmaßnahmen werden von der DB Netz AG nachträglich nicht akzeptiert. Hier ist der Immissionsschutz bei den geplanten Wohngebäuden zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise zu Straßen

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange der Landesstraße 17 liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener